

Antrag auf Umtausch des blauen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

1. Personalien (Bitte Gross-/Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name (Geburtsname aufführen, sofern nicht mit Familienname identisch):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ

Wohnort:

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum:
(Tag/Monat/Jahr)

weiblich

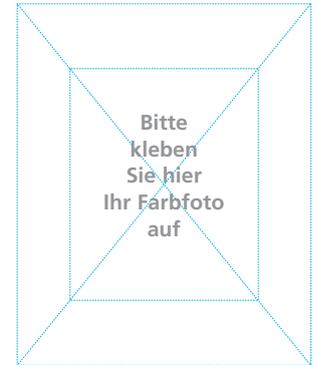
männlich

Früherer Wohnort:

bis

Bitte nicht ausfüllen!	Gesuchskontrolle	ADMAS
	Arzt	Auflagen
	Bemerkungen	(Reg.-Nr.)

**Unterschrift
Gesuchsteller/in**
(innerhalb dieses Feldes
in schwarzer Farbe) →



(Format ca. 35 x 45 mm)

2. Hinweise

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

- ➔ Die Führerausweiskategorien sind mit der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie im Anhang.
- ➔ Wenn Sie im Besitze der Kategorie C1 sind, so wird Ihnen nach der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung neu die Berechtigung für die erweiterten Unterkategorien C1 und C1E erteilt.
- ➔ Wenn Sie insbesondere auf bisherige Führerausweiskategorien verzichten wollen, für die eine periodische vertrauensärztliche Untersuchung notwendig ist, bitten wir Sie, den Verzicht nachfolgend festzuhalten:

Ich verzichte auf die Führerausweiskategorie(n)

Datum:

Unterschrift:

Beilagen (obligatorisch)

- farbiges Passfoto (Format ca. 35 x 45 mm)
- Führerausweis (Original)
- _____

Neue Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien			Ärztliche Untersuchung
A ≤25 kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	nein
A >25 kW		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	nein
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	nein
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	nein
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	nein
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	nein
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	ja
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	ja
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	ja
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	ja
Spezialkategorien			
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	nein
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	nein
M		Motorfahrräder.	nein
Berufsmässiger Personentransport			
BPT		Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	ja

Anhang

Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen.

blaue FA	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)																
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M	
A	X			X										X		Zum Führen von Motorfahrzeugen berechtigt	
A1	X ⁽¹⁾			X										X			
A2				X										X			
B			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X			
C					X			X		X ⁽⁴⁾			X				
C1						X ⁽⁵⁾		X			X ⁽⁵⁾		X	X			
D			X ⁽⁶⁾				X					X		X			
D1			X ⁽⁶⁾			X		X			X		X	X			
D2			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X			
E	(3) / (4)																
F		X ⁽⁷⁾												X			
G															X ⁽⁸⁾		
Mofa (gelb)																	X

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern von ≤ 25 kW Leistung beschränkt (Code **25kW**).
- (2) Die Kat. D1 wird auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3.5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich.
- (3) Die Kat. BE und D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und **keine Auflage 09** verfügt wurde.
- (5) Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121 (berufsmässiger Personentransport)** ergänzt.
- (7) Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45kmh**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.

Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Führerausweis-Berechtigungen																
Kategorie	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ^(*)	X ^(*)	X ^(*)			
CE									X	X	X	X ^(*)	X ^(*)			
C1E									X		X	X ^(*)	X ^(*)			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ^(*)	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

Besonderes

- (*) Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.